

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt den Regelungen zum Vollzug des Haushalts zu.
2. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig die Regelungen zum Vollzug des Haushalts nicht mehr jährlich, sondern nur dann, wenn stadtratspflichtige Anpassungen erforderlich sind, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt vorgelegt werden.
3. Der Stadtrat stimmt dem geplanten Vorgehen beim Setzen der Deckungs- und Zweckbindungsvermerke im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zum Haushalt zu.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.